



Satzung des Reiterverein Wilkenburg e.V.

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit Funktions- und Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 04.01.1974 gegründete Verein führt den Namen "Reiterverein Wilkenburg". Im weiteren Satzungstext lautet die Bezeichnung „Verein“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hemmingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der im Reitsportbetrieb erforderlichen Fachverbände. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung reitsportlicher Übungen, Veranstaltungen und Leistungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft ist möglich als:

1. Aktives Mitglied - Kind bzw. Jugendlicher bis 18 Jahre - Erwachsener
2. Passives, förderndes Mitglied
3. Ehrenmitglied / Ehrenvorstand

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich dem Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitgliedes
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichung aus der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mehr als 3 Monate im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und monatliche Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Gebühr und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Gerät ein Mitglied mit der Bezahlung der Beiträge in Rückstand, so ruht während dieser Zeit das Stimmrecht und der Anspruch auf Leistungen des Vereins.

(3) Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorstände sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.



§ 6 Organe des Vereins

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und einem Jugend- & Sportwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, vertreten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
 2. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins sowie die Erstellung eines Jahresberichts
 5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
 7. Ernennung von Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die jährlich einzuberufende Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Amtsdauer von zwei Jahren, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder fernmündlich einzuberufen sind. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.



(2) Die Sitzungen sind vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu leiten. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter zu unterschreiben sind. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann ausnahmsweise fernmündlich oder auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis Ende April, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (Post oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ergänzend erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 18 Jahren eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
3. Beschlussfassung für die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines.

(4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Hierunter fallen insbesondere Wünsche und Anregungen, die die Durchführung des Reitbetriebes betreffen.

(5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.



(9) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder müssen ihre Zustimmung schriftlich innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden, sonstige Punkte brauchen nur inhaltlich wiedergegeben zu werden.

(11) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung über die Aufnahme der Anträge in der Tagesordnung abstimmen zu lassen. Zur Annahme eines Antrages ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der §11 entsprechend. Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die Punkte zur Verhandlung zugelassen, die Anlass der Einberufung der Versammlung waren.

§13 Kassenprüfung

Die Buchführung eines jeden Haushaltsjahres ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung muss nach Abschluss des Rechnungsjahres vorgenommen werden. Über jede Prüfung ist ein Protokoll durch die gewählten Kassenprüfer zu erstellen und der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Auf Antrag der Kassenprüfer beschließt die Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Landessportbund Niedersachsen, der es ausschließlich und unmittelbar für Gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Sonderregelungen für die Mitglieder unter 18 Jahren

Die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder werden bei Jugendlichen unter 18 Jahren von einem Erziehungsberechtigten wahrgenommen.



§ 16 Sonderregelung für redaktionelle Satzungsänderungen

Abweichend zu § 11 (3) 4. der Satzung kann der Vorstand redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Gesetzgeber oder vom Vereinsregister verlangt werden, ohne förmlichen Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

Wilkenburg, den 02. März 2023

Christina Hellwig
(Vorsitzende)

Hinrich Kallis
(stv. Vorsitzender)